

Name der Beschäftigten	
Geburtsdatum der Beschäftigten	
Arbeitsbereich / Tätigkeit	
Arbeitszeitrechtlicher Gesundheitsschutz	
Verbot Mehrarbeit / Ruhezeit	
Eine schwangere oder stillende Frau darf nicht über 8,5 h täglich beschäftigt werden.	
Eine schwangere oder stillende Frau darf nicht mehr als 90 h innerhalb von 2 Wochen arbeiten.	
Verbot Nacharbeit	
Eine schwangere oder stillende Frau darf nicht zwischen 20 und 6 Uhr beschäftigt werden.	
Ausnahme Arbeit zwischen 20 und 22 Uhr: Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für eine Beschäftigung zwischen 20 und 22 Uhr genehmigen, wenn die Arbeitnehmerin das wünscht und nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht und eine Gefährdung durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.	
Verbot Sonn- und Feiertagsarbeit	
Haben Sie eine Ausnahme für Sonn- und Feiertagsarbeit beantragt?	
Eine schwangere oder stillende Frau darf nur an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn die Frau sich ausdrücklich dazu bereit erklärt.	Nur ausfüllen, wenn eine Ausnahme beantragt wurde. Trifft zu
Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmerinnen an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden: z.B. in Not- und Rettungsdiensten, bei der Feuerwehr, in Krankenhäusern, in Einrichtungen zur Behandlung, in der Pflege und Betreuung von Personen, im Haushalt, für nichtgewerbliche Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, in Religionsgesellschaften, Verbänden, Vereinen u. ä. Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren, für die Reinigung und Instandhaltung von Betriebseinrichtungen sowie zur Verhütung des Verderbens von Naturerzeugnissen (Ausnahme nach §10 ArbZG).	Trifft zu Bitte die Tätigkeit der Mitarbeiterin eintragen:

Arbeitszeitrechtlicher Gesundheitsschutz	
Der Frau ist im Anschluss an die Sonn- und Feiertagsarbeit in jeder Woche eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens 11 Stunden und ein Ersatzruhetag zu gewähren.	Nur ausfüllen, wenn eine Ausnahme beantragt wurde. Trifft zu
Eine Gefährdung durch Alleinarbeit ist ausgeschlossen.	Trifft zu
Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen	
Freistellung zur Durchführung erforderlicher Untersuchungen im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse bei Schwangerschaft und Mutterschaft (gilt auch für nicht gesetzlich versicherte Frauen) wird gewährt.	Trifft zu
Freistellung zum Stillen innerhalb von 12 Monaten nach Geburt des Kindes: Mindestens 2 x täglich 30 Minuten oder 1 Stunde pro Tag auf Verlangen der stillenden Mitarbeiterin	Wurde beantragt
Arbeitsunterbrechungen und Pausen	
Es ist sichergestellt, dass eine schwangere oder stillende Frau ihre Tätigkeit am Arbeitsplatz, soweit es für sie erforderlich ist, kurz unterbrechen kann.	
Es ist sichergestellt, dass eine schwangere oder stillende Frau sich während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen unter geeigneten Bedingungen hinlegen, hinsetzen und ausruhen kann.	
Betrieblicher Gesundheitsschutz	
Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen	
Folgende Tätigkeiten oder Arbeitsbedingungen stellen eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau und ihr Kind dar und dürfen nicht ausgeübt werden (Aufzählung nicht vollständig und nur relevant für BGW-Branchen):	
Umgang mit Gefahrstoffen, die krebserregend, erbgutverändernd oder fruchtbarkeitsgefährdend sind	
Tätigkeiten mit Biostoffen Risikogruppe 2,3 oder 4, insbesondere mit Biostoffen, die in die Risikogruppe 4 (§3Absatz 2 BioStoffV) einzuordnen sind oder mit Röteln oder Toxoplasma zu tun haben können (eine unverantwortbare Gefährdung ist ausgeschlossen, wenn eine schwangere Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.)	

Betrieblicher Gesundheitsschutz	
Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen	
Tätigkeiten, bei denen sie ionisierender Strahlung ausgesetzt ist	
Tätigkeiten in Räumen mit einem Überdruck (§ 2 DruckluftV)	
Keine erhöhte körperlicher Belastung ...	
Regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg oder gelegentlich mehr als 10 kg ohne mechanische Hilfsmittel tragen	
Nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats nicht mehr als 4 Stunden bewegungsarm ständig stehen	
Tätigkeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen einnehmen muss	
Tätigkeiten, bei denen erhöhte Unfallgefahren durch Ausgleiten, Fallen, Stürzen oder Tötlichkeiten zu befürchten sind	

Ort, Datum

Unterschrift